



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMF- 160400/002- III/5/2018	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	501 65 DW 12637	501 65 DW 142637	22.03.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden

Der vorliegende Entwurf enthält gesetzliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), sowie gesetzliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird zudem im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz die Richtlinie 2017/2399/EU zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge umgesetzt.

Zu den gesetzlichen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte die Bundesarbeitskammer (BAK) auf folgende Problematik hinweisen:

Aus der Beratung sind der BAK Fälle bekannt, in denen Umfang und Art der insbesondere von Versicherungsunternehmen abgefragten Daten den KonsumentInnen oft unklar sind. Das betrifft vor allem die Angaben und Einverständniserklärungen, welche Versicherungen rund um Personenversicherungen (Unfall-, Krankenzusatz-, Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeit, Pflegeversicherungen) einholen. Unklar ist im Besonderen, wenn sich Versicherer ausbedingen wollen, dass diese das Recht haben soll, personenbezogene Daten (z.B. Atteste, Gutachten, Arztbriefe etc.) eines Kunden bei anderen Organisationen bzw. Trägern von Gesundheitsdienstleistungen einzuholen oder anzufordern. Auch in Gesundheitsfragebögen stellen sich KonsumentInnen bisweilen die Frage, ob die erforderlichen Angaben des Versicherungskunden dem eigentlichen Versicherungsgeschäft (Risikoprüfung) zweckdienlich sind oder über den eigentlichen rechtsgeschäftlichen Zweck hinausgehen.

Auch ist es wichtig, dass die Datenschutz-Grundverordnung nicht zum Anlass genommen werden soll um die Kunden mit dem Zweck zu kontaktieren, letztlich neue Geschäfte anzubahnen, oder damit die Kunden die Bank zu (erweiterten) Marketing-Maßnahmen ermächtigen. Das heißt, dass die Datenschutz-Grundverordnung nicht missbräuchlich als Vehikel verwendet werden darf, um den Vertrieb zu fördern und/oder unter dem missbräuchlichen Hinweis auf eine neue Gesetzeslage die Kunden anzuhalten, einen (umsatz- oder provisionsgetriebenen) Produktwechsel vorzunehmen. In einem uns zugetragenen Schreiben eines Kreditinstituts geht es offiziell um eine Datenschutzerklärung, aber KonsumentInnen sollen z.B. zustimmen, „individuelle Angebote“ zu bekommen.

Die BAK würde es begrüßen, wenn Briefe, die von Unternehmen im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung ausgesickt werden, klaren Vorgaben für deren Zweckmäßigkeit und sachliche Angemessenheit unterlägen, und diese Zweckmäßigkeit und Angemessenheit gegebenenfalls von der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder der Datenschutzbehörde zu überprüfen wäre.

Die BAK nimmt die gesetzlichen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds zur Kenntnis.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2017/2399/EU zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge ist die BAK der Auffassung, dass der Aufbau von verlusttragungsfähigen Kapazitäten bei Kreditinstituten im Lichte der Bankenkrise bedeutsam für die Finanzmarktstabilität ist. Gerade in Österreich hat das Bankenpaket, die öffentlichen Haushalte und damit alle SteuerzahlerInnen überdurchschnittlich belastet. Zum glaubhaften und effektiven Abwenden eines nochmaligen bail-outs durch die öffentliche Hand bedarf es daher ausreichender, verlusttragungsfähiger Kapazitäten und einer klaren, nachvollziehbaren Rangordnung in der Insolvenzordnung.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.